



Arbeitsvertrag

Herr/Frau

.....
- im folgenden Arbeitgeber genannt -

und

Herr / Frau

- im folgenden Arbeitnehmer genannt -

schließen heute folgenden Arbeitsvertrag:

I.

Der Arbeitnehmer wird mit Wirkung vomals
eingestellt. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, die auf Anordnung des Arbeitgebers oder des
vornehmenden Arbeiten nach den erteilten Weisungen gewissenhaft und pünktlich
auszuführen Die zur Verfügung gestellten Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Auftretende
Schäden oder etwa mögliche Schäden im Aufgabenbereich des Arbeitnehmers sind sofort dem
Arbeitgeber anzuzeigen Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften sind stets zu beachten

Der dem Arbeitnehmer zugewiesene Aufgabenbereich kann nach den betrieblichen
Erfordernissen geändert werden, d.h. der Arbeitnehmer ist im Bedarfsfall verpflichtet, andere
Arbeiten zu verrichten.

II.

Für die Entlohnung und die Arbeitsbedingungen gelten die vom Arbeitgeberverband der
Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft e.V. mit der Industriegewerkschaft Bauen-
Agrar-Umwelt abgeschlossenen Mantel- und Lohntarife für Waldarbeiter der privaten
Forstbetriebe in Nordrhein-Westfalen sowie die dazu getroffenen Vereinbarungen, sofern in
diesem. Arbeitsvertrag nicht rechtlich zulässige Sonderregelungen getroffen werden. Künftige
Änderungen der Tarifverträge werden automatisch Inhalt dieses Arbeitsvertrages

Die Arbeitszeit richtet sich grundsätzlich nach der Erfordernissen des Betriebes
Mehrarbeitsstunden werden nur anerkannt, wenn sie angeordnet sind oder in
unvorhergesehenen Fällen spätestens am nächsten Arbeitstag genehmigt werden.



III.

Der Arbeitsvertrag wird für die Dauern von Monaten auf Probe abgeschlossen und endet zunächst mit Ablauf der Probezeit.

IV.

Der im beiderseitigen Einvernehmen über die Probezeit hinaus fortgesetzte Arbeitsvertrag kann von beiden Seiten jederzeit unter Einhaltung der tariflichen Bestimmungen gekündigt werden

Eine eventuell unwirksame fristlose Kündigung gilt als ordentliche Kündigung für den nächstzulässigen Kündigungszeitpunkt.

Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des Monats in dem der Arbeitnehmer Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, sofern der Arbeitnehmer diese Abrede innerhalb von drei Jahren vor dem Ausscheidungsstermin bestätigt hat.

V.

Für die im Stundenlohn zu leistenden Arbeiten erfolgt die Entlohnung gemäß der nach § 2 der Lohn tarifvereinbarung erfolgten Eingruppierung in Lohngruppen

Dieser Lohn beträgt z. Zt.	€
Ferner wird eine außertarifliche Zulage gezahlt in Höhe von	€
= Gesamt-Bruttostundenlohn:	€

Die außertarifliche Zulage ist keine Leistungszulage und kann auf künftige Tarifierhöhungen angerechnet werden. Sie wird darüber hinaus unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zum Monatsende gewährt,

Für Arbeiten, die, im Akkord ausgeführt worden, ist gern, § 4 der Lohn tarifvereinbarung eine Betriebsvereinbarung oder eine individuelle vereinbarung mit dem Arbeitnehmer zu treffen.

Die Zahlung von Weihnachtsgeld ist in der Lohn tarifvereinbarung geregelt, Weitere Zuwendungen irgendwelcher Art sind Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch weder dem, Grunde noch der Höhe nach besteht. Der Arbeitgeber behält sich ausdrücklich vor, diese Leistungen nach eigenem Ermessen festzulegen.

Die freiwilligen Zuwendungen sind nicht nur eine Belohnung für treue Dienste in der Vergangenheit sondern auch ein Ansporn für zukünftig zu leistende Dienste.. Scheidet der Arbeitnehmer binnen drei Monaten nach Gewährung von freiwilligen, Zuwendungen - bei



Weihnachtsgratifikationen vor dem 31.3. des Folgejahres - auf eigenes Verlangen oder schuldhaftes Verhalten des Arbeitgebers oder wegen eines Grundes aus, der zur fristlosen Entlassung geführt hat oder berechtigt hätte, so kann der Arbeitgeber die freiwilligen Zuwendungen zurückverlangen. Das Weihnachtsgeld ist tarifvertraglich bis auf einen Betrag von 102,25 € (200,-- DM) zurückzuzahlen.

Abrechnung und Auszahlung des Gesamtlohnes erfolgen an dem betriebsüblichen Tag für die vorausgegangene Lohnperiode. Bargeldlose Zahlung und monatliche Abrechnung des Arbeitsentgeltes sind zulässig.

Lohnabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Arbeitgebers statthaft.

Bei Pfändung von Lohnanteilen hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die ihm hierdurch entstehenden Kosten, mindestens 2 % der gepfändeten Summe, zu erstatten.

VI.

Eine entgeltliche Nebenbeschäftigung bedarf in jedem Falle der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Arbeitgebers. Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.

VII.

Im Falle der schuldhafter Nichtaufnahme oder der vertragswidrigen Beendigung der Tätigkeit ist der Arbeitnehmer verpflichtet.

1. bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des Vertragsverhältnisses jegliche Arbeitsleistung für einen anderen Arbeitgeber zu unterlassen und
2. dem Arbeitgeber eine Vertragsstrafe in Höhe des zuletzt verdienten Bruttowochenlohnes zu zahlen, vorbehaltlich weitergehender Schadenersatzansprüche.

Ziffer 2. gilt auch bei einem Verstoß gegen Ziffer VI. dieses Vertrages und wenn der Arbeitnehmer wegen unberechtigten Fernbleibens fristlos entlassen worden ist.

Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist das für den Wohnsitz des Arbeitgebers zuständige Arbeitsgericht.

VIII.

Vorschüsse und Darlehen sind bei Kündigung dieses Vertrages hinsichtlich des noch offenen Restbetrages ohne Rücksicht auf die bei der Hingabe getroffenen Vereinbarungen sofort fällig.



IX.

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle betrieblichen Vorgänge innerhalb und außerhalb des Betriebes, auch nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis.

X.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich festgelegt und von beiden Vertragsparteien unterschrieben worden sind.

Die etwaige Ungültigkeit einzelner Vereinbarungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.

Der Arbeitnehmer erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

....., den

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Arbeitnehmer)